

## Code of Conduct-Änderungen

### § 2 – Definition: Inkasso

1. Inkasso ist eine Rechtsdienstleistung.
2. Inkassodienstleister sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG registrierte und im Rechtsdienstleistungsregister ([www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de)) geführte Rechtsdienstleister oder zugelassene Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen.  
<sup>2</sup>Die Inkassodienstleistung ist die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG).